

Tischtennisförderungsfonds

ENTSCHÄDIGUNGS- UND ZUSCHUSSMÖGLICHKEITEN FÜR MITGLIEDSVEREINE DES HTTPV

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1. Entschädigungs- und zuschussberechtigt sind die Mitgliedsvereine des HTTPV.
2. Entschädigungen und Zuschüsse können nur dann gewährt werden, wenn die unter der jeweiligen Position genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Entschädigungen und Zuschüsse können nur dann gewährt werden, wenn für die bezuschusste Maßnahme keine Mittel anderer Institutionen in Anspruch genommen werden.
4. Sofern nicht anders unter den jeweiligen Positionen geregelt, errechnet die Geschäftsstelle des HTTPV ohne weitere Veranlassung die jeweilige Entschädigung bzw. den jeweiligen Zuschuss. Überweisungen sind nur auf das dem HTTPV für den Zahlungsverkehr benannte Vereinskonto möglich.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung oder einen Zuschuss.

POSITION 1: MITGLIEDER

1. Pro Saison erhält jeder Verein für jeden weiblichen Jugendlichen € 5,00 und für jeden männlichen Jugendlichen € 2,50 erstattet.
2. Grundlage für die Berechnung sind grundsätzlich die Mitgliederzahlen, die die Vereine jährlich per 1.10. an den HSB melden. Bei Mitgliedsvereinen des HTTPV, die nicht zugleich Mitglied des HSB sind, wird ersatzweise die Zahl der spielberechtigten Jugendlichen herangezogen.
3. Da die Erstattung für weibliche Jugendliche die entsprechende Spielerinnenmeldegebühr übersteigt, behält sich der HTTPV bei Nicht-Mitgliedsvereinen des HSB vor, die Berechnung gemäß Ziffer 2 auf eine Zahl an Spielerinnen zu begrenzen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der gemeldeten Mädchenmannschaften steht.
4. Die Bezuschussung auf der Basis der Mitgliederzahlen per 1.10. des Vorjahres erfolgt mit der Abrechnung im September des Folgejahres.

POSITION 2: MITARBEITER

1. Pro Saison erhält jeder Verein für jeden Schiedsrichter mit Lizenz, den der Verein stellt und der seine Pflichteinsätze in der abgelaufenen Saison absolviert hat, € 50,00 (ab 2014 € 100,00) erstattet.
2. Die Entschädigung erfolgt mit der Abrechnung im Dezember eines Jahres.

POSITION 3: AUSRICHTUNG VON VERANSTALTUNGEN

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Mit den unter dieser Position gewährten Entschädigungen gelten alle Kosten (Bälle, Transport etc.) als abgegolten.
2. Die Entschädigungen werden anteilig gekürzt, falls der Ausrichter nicht alle Aufgaben übernommen hat, die mit der ordnungsgemäßen Ausrichtung einer Verbandsveranstaltung verbunden sind. Mit der Entschädigung werden zu je einem Drittel folgende Teilleistungen abgegolten:
 - die Materialgestellung,
 - die Turnierleitung (inkl. Ergebnisdienst und Ausfüllen von Urkunden),
 - sonstige Tätigkeiten (Auf-/Abbau, Reinigung etc.)
3. Die Entschädigungen können außerdem gekürzt werden, wenn
 - der HTTV dies aus finanziellen Gründen vor der Ausrichtung der Veranstaltung angekündigt hat oder
 - die Veranstaltung mangelhaft ausgerichtet worden ist.
4. Stellt der Veranstalter im Einzelfall Bälle zur Verfügung, werden die Entschädigungen um 1,00 € pro Ball gekürzt; es sei denn, die Materialgestellung gemäß Ziffer 2 erfolgt durch den Veranstalter.

II. VERANSTALTUNGEN DTTB/NTTV

1. Für die Durchführung von Veranstaltungen des DTTB und des NTTV erhält der Durchführer vom Ausrichter HTTV folgende Entschädigungen:
 - 33,3 % der Summe aus Zuschüssen und (nur NTTV) Startgelder
 - 33,3 % der Netto-Tageskasse
 - 75 % der Netto-Werbeinnahmen, die vom Durchführer zusätzlich erzielt werden.
 - € 70,00 Erste-Hilfe-Pauschale pro Wochenende
2. Der HTTV übernimmt die Kosten für Schiedsrichter, Programmhefte und Ehrenpreise für Platz 1 jeder Konkurrenz.

III. VERANSTALTUNGEN HTTV

1. Für die Ausrichtung von HTTV-Verbandsveranstaltungen werden folgende Entschädigungen gewährt:
 - Grundpauschale pro Veranstaltung pro Tag € 25,00
 - Zusatzpauschale für Endveranstaltungen mit besonders aufwendigen Organisationsanforderungen (HEM, BCDE) pro Tag € 50,00
 - Zusatzpauschale für sonstige Veranstaltungen an 8-12 Tischen/Tag € 25,00
 - Zusatzpauschale für sonstige Veranstaltungen an > 12 Tischen/Tag € 50,00

 - zusätzlich pro Spiel mit 3 Gewinnsätzen € 0,50
 - zusätzlich pro Spiel mit 4 Gewinnsätzen € 0,75
 - Erste-Hilfe-Pauschale pro Tag € 45,00
(nur HEM Senioren; HEM Damen/Herren vgl. Ziffer 2)
2. Für die HEM Damen/Herren gilt eine Sonderregelung: Anstatt der pauschalierten Entschädigung erhält der Ausrichter 50 % der Netto-Tageskasse.
3. Die Berechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle auf der Basis der vorherigen Gruppeneinteilung bzw. Auslosung. Eine durch fehlende Teilnehmer evtl. reduzierte Zahl der tatsächlich ausgetragenen Spiele geht nicht zu Lasten des ausrichtenden Vereins.
4. Der HTTV übernimmt die ggf. anfallenden Kosten für Schiedsrichter, Programmhefte, Ehrenpreise und Urkunden. Darüber hinaus kann der Sport- bzw. Jugendausschuss entscheiden, inwieweit der HTTV geringfügige Kosten für Sachpreise übernimmt.

POSITION 4: VEREINSTURNIERE

1. Für die Veranstaltung von Vereinsturnieren im Jugendbereich werden folgende Zuschüsse gewährt:

- Basiszuschuss pro ausgerichteter Altersklasse
(bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Aktiven) € 10,00
- zusätzlich Zuschuss pro Teilnehmer bei den Jungen und Schüler A € 1,00
- zusätzlich Zuschuss pro Teilnehmer bei allen anderen Altersklassen
(Schüler B/C, Mädchen, Schülerinnen A/B/C) € 2,00

2. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach dem Turnier

- die kompletten Turnierlisten eingereicht werden und
- das Turnier auf einem Formular, das von der Geschäftsstelle abgefordert werden kann, abgerechnet wird.

3. Die Zuschussgewährung ist zur Zeit nicht an nähere Auflagen für die Turnierabwicklung (z.B. bezüglich der Höhe des Startgeldes) geknüpft. Der HTTV empfiehlt jedoch allen Turnierveranstaltern eindringlich, die Zuschüsse in ihre Kalkulation aufzunehmen und ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis zu gewährleisten. Detaillierte Tipps für Vereinsturniere im Jugendbereich entnehmen Sie bitte dem Jugend-Info 14.

POSITION 5: TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN

1. Bezuschusst werden alle offiziellen Norddeutschen und Deutschen Mannschaftsmeisterschaften.

2. Folgende Zuschüsse werden gewährt:

- im Jugendbereich das Startgeld sowie 50 % der Fahrtkosten HVV/ Deutsche Bahn AG 2. Klasse für vier Aktive und einen Betreuer für eine Hin- und eine Rückfahrt
- im Seniorenbereich das Startgeld

WEITERE ZUSCHUSSMÖGLICHKEITEN

1. Im Ausnahmefall können auf Beschluss des HTTV-Vorstandes weitere Maßnahmen der Vereine bezuschusst werden. Evtl. Anträge sind schriftlich zu begründen.
2. Zuschussmöglichkeiten aus Mitteln anderer Institutionen sind in der Broschüre der Hamburger Sportjugend „Zuschussmöglichkeiten für Jugendabteilungen in Hamburger Sportvereinen und Sportverbänden“ genannt, die bei der Hamburger Sportjugend, Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg erhältlich ist.

Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 2. September 2002 in Kraft.

Kf 04.06.03